

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

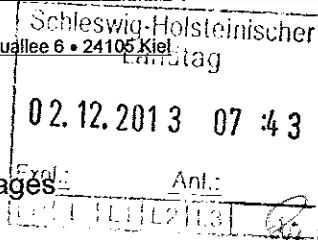
Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlowallee 6 • 24105 Kiel

An den
Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



24105 Kiel, 28.11.2013

Sachbearbeiter/in: Dr. Johannes Reimann
Tel.: 0431/570050-12
Unser Zeichen: 402.40
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2131

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 22.11.2013 in erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz beraten und diesen an den Sozialausschuss überwiesen.

Wie wir erfahren haben ist vorgesehen, den Gesetzentwurf im Rahmen der Ausschusssitzung am 05.12.2013 zu beraten.

Durch das Änderungsgesetz soll unter anderem die Verwendung der nicht verausgabten und nicht der Revision unterliegenden Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes geregelt werden, die bisher als Rückstellungen bei den Kreisen und kreisfreien Städten „lagern“. Die Mittel sollen entsprechend den Vorstellungen der Landesregierung, die sich mit den Vorstellungen der kommunalen Landesverbände decken, künftig für Schulsozialarbeit, Hortmittagessen und Ausrüstungsgegenstände zur Teilnahme an Maßnahmen nach § 28 Abs. 7 SGB II verwendet werden können. Die entsprechenden Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände zu dem Gesetzentwurf gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fügen wir als **Anlagen 1 und 2** bei.

Wie Ihnen bekannt ist läuft die Finanzierung der Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zum 31.12.2013 aus. Sollte das o. a. Landesgesetz, dass die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Weiterführung der Schulsozialarbeit bei den Schulträgern (§ 6 Abs. 6 SchulG) nicht fristgerecht zum 01.01.2014 in Kraft treten, würde vielerorts eine (nahtlose) Weiterfinanzierung der Schul-

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

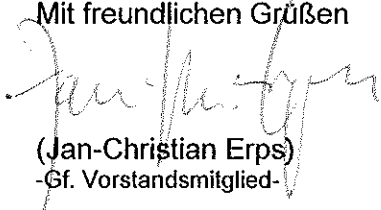
Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

sozialarbeit in Frage stehen. Entsprechende Befürchtungen kursieren bereits in den Medien (vgl. u. a. die Berichterstattung des Norddeutschen Rundfunks vom 27.11.2013: <http://www.ndr.de/regional/bildungspaket179.html>).

Wir möchten Sie daher im Interesse einer nahtlosen Fortführung der Maßnahmen der Schulsozialarbeit bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Änderung der Zweckbindung der nicht verausgabten Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bis zum 01.01.2014 in Kraft treten kann.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
-Gf. Vorstandsmitglied-

2 Anlagen

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventioulallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
Staatssekretär Ralph Müller-Beck
Düsternbrooker Weg 94

Auskunft erteilt:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

24105 Kiel

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Städteverband Schleswig-Holstein

im Hause

Ihr Schreiben vom, Az.:

09.08.2013

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
402.40 Rei/S

Kiel, 19.09.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz Stellung zu nehmen:

1.

- a) Die in Art. 1 Ziff. 1 und 3 vorgesehenen Unterrichts- und Prüfungsrechte des zuständigen Ministeriums gegenüber den (zugelassenen) kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen in Angelegenheiten der kommunalen Träger reichen weit über die im Kommunalverfassungsrecht, d. h. in der Gemeindeordnung und in der Kreisordnung vorgesehenen Rechte der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden hinaus und sind nach hiesiger Auffassung mit dem in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein niedergelegten Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht vereinbar.

aa) Nach § 1 AG-SGB II/BKGG führen die Kreise und kreisfreien Städte die (ihnen) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch. Diese Regelung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert werden; insbesondere sieht dieser keine Durchführung der den (zugelassenen) kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung vor.

bb) Hat sich aber der Landesgesetzgeber entschieden, bestimmte Aufgaben als (pflichtige) Selbstverwaltungsaufgaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu

übertragen, ist er auch bei der Ausgestaltung dieser Aufgaben an die durch das verfassungsmäßig verbürgte Recht auf kommunale Selbstverwaltung gezogenen Grenzen gebunden. Danach steht den Ländern gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung lediglich die Führung der Rechts- nicht aber die Fachaufsicht über die kommunale Aufgabenerledigung zu. Entsprechende Auskunfts- und Prüfrechte der zuständigen Landesbehörden gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden bedürfen daher – wie in der Gemeindeordnung und in der Kreisordnung vorgesehen – entsprechender Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß und dürfen nicht ohne konkreten Anlass oder aus fachaufsichtlichem oder allgemeinpolitischem Steuerungsinteresse heraus ausgeübt werden.

cc) Mag insofern das in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Unterrichtsrecht über Wahrnehmung pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben durch die (zugelassenen) kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 46 Abs. 1 LV in Einklang stehen, sofern es verfassungskonform dahin gehend ausgelegt wird, dass es sich lediglich auf den allgemeinen Geschäftsgang in Selbstverwaltungsangelegenheiten, nicht aber auf die nicht anlassbezogene Unterrichtung über Einzelvorgänge bezieht, ist das in Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene anlassunabhängige Prüfrecht mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 47 Abs. 1 LV nicht vereinbar.

- b) Unbeschadet dessen weisen wir im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierungen auf folgendes hin:

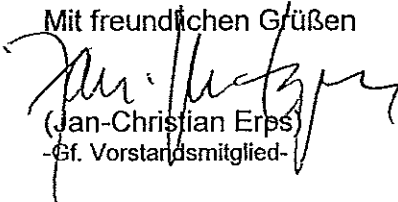
aa) In Art. 1 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes ist derzeit ein Recht des zuständigen Ministeriums vorgesehen, „sich (...) (zu) unterrichten“. Gemeint sein dürfte insofern nicht nur ein „Selbstunterrichtungsrecht“, das sich auf die der Landesregierung im Rahmen politischer Bewertungen ohnedies zustehende und insofern nicht regelungsbedürftige Berechtigung bezieht, aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen über die Arbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zu erlangen, sondern ein Recht des zuständigen Ministeriums, sich unterrichten zu lassen. Wegen der insoweit hier bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

bb) Die in Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Berechtigung des zuständigen Ministeriums zur Prüfung der Erledigung *aller* Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bedarf – wiederum unbeschadet der obigen Hinweise zur Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift – der Präzisierung, dass sich das Prüfrecht nur auf die von dem zugelassenen kommunalen Träger wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Ausführungsgesetzes bezieht.

2. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt, dass durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes – fakultativ – zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Gemeinden und Ämter zur Entscheidung im Namen des Kreises heranzuziehen.
3.
 - a) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt, dass in Umsetzung der zwischen dem Landkreistag und den verfassungsbeschwerdeführenden Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein und Steinburg zur Streitbeilegung getroffenen Vereinbarung nunmehr durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a) des Gesetzentwurfes klar gestellt werden soll, dass sich die Zweckbindung des Aufschlages auf die Erstattung der Kosten der Unterkunft auch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach § 6b Bundeskindergeldgesetz bezieht.

- b) Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf in Art 1 Nr. 4 Buchst. a) bb) den bisherigen Gesetzestext unzutreffend wiedergibt; in Art. 1 Nr. 4 bb) muss es heißen „...werden nach der Angabe „§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II“ ...“.
- c) Nicht nachvollziehbar erscheint die in dem Entwurf vorgesehene Gesetzessystematik im Hinblick auf die durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a) cc) vorgesehene Implementierung der Regelung des § 46 Abs. 7 SGB II: Nach hiesigem Verständnis wird durch die Anpassung der Bundesbeteiligung durch Verordnung der bisherige „starre KdU-Aufschlag“ für das Bildungs- und Teilhabepaket ersetzt und nicht – wie es die nunmehr vorgesehene landesgesetzliche Regelung suggeriert – ergänzt. Angeregt wird insofern, die Veränderung des „KdU-Aufschlages“ für das Bildungs- und Teilhabepaket zum bisherigen – und ggf. „abzuwickelnden“ - „starren KdU-Aufschlag“ alternativ ebenfalls in § 8 Abs. 2 Nr. 2 AG-SGB II/BKGG zu regeln.
- d) Dementsprechend wäre auch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c) des Gesetzentwurfes anzupassen.
- e)
 - aa) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt nachdrücklich, dass die nicht der Revision unterfallenden, bisher für einen „nicht mehr erfüllbaren“ Zweck, nämlich die individuelle Leistungsgewährung, gebundenen BuT-Mittel nun einer sachdienlichen Verwendung zugeführt werden können. Er erinnert bei dieser Gelegenheit daran, dass er die entsprechende Forderung wiederholt gegenüber Ihrem Haus vorgebracht hat, auch, weil es gegenüber der Öffentlichkeit kaum darstellbar erscheint, dass nunmehr zum Teil über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren erhebliche Mittel in Rückstellungen „lagern“, die einer rechtmäßigen Verwendung nicht zugeführt werden können.
 - bb) Hinsichtlich der in Art. 1 Nr. 4 Buchst. c) des Gesetzentwurfes vorgesehenen „Öffnung“ der Zweckbindung erinnert der Schleswig-Holsteinische Landkreistag daran, dass in dem zwischen Bund und Ländern im März 2011 geschlossenen Kompromiss zur Bereitstellung von Bundesmitteln für Bildung und Teilhabe über einen „KdU-Aufschlag“ eine Zweckbestimmung der insoweit bereitgestellten Bundesmittel für Bildung und Teilhabe von Kindern aus Familien mit geringem Einkommen und für Schulsozialarbeit vorsieht. Dieser gemeinsamen Intention von Bund und Ländern, die letztlich von den kommunalen Spitzenverbänden mit getragen wurde, unterfällt die Erweiterung der Zweckbindung der Mittel für „Zwecke der Jugendhilfe“ offenkundig nicht. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Schulsozialarbeit nach dem – rechtskräftigen- Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 12.06.2013 – 9 A 175/12 – keine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe ist, sondern im Rahmen freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben nach § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ausschließlich den Schulträgern obliegt. Wünschenswert wäre hingegen aus Sicht des Sozial-, Jugend- und Gesundheitsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, wenn die Zweckbindung der nicht verbrauchten BuT-Mittel dahingehend geöffnet werden würde, dass diese auch für die Bildung von Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kinder bei Bildung und Teilhabe, beispielsweise durch Finanzierung von von § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II nicht erfassten einmaligen Ausrüstungsgegenständen für Maßnahmen der Teilhabe (spezielle Sportbekleidung, (Zuschüsse zu) Musikinstrumente(n)) verwendet werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

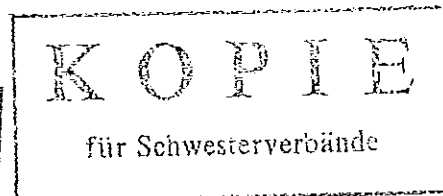
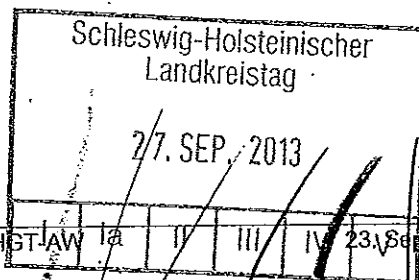

(Jan-Christian Erps)
-Gf. Vorstandsmitglied-

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventluallee 6 – 24105 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein

Herrn Staatssekretär
Ralph Müller-Beck
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

per Mail vorab



Unser Zeichen: 50.21.04 mx-zö / SHGT-AW Ia IV III IV 23. September 2013
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Müller-Beck,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf und nehmen nach Anhörung seiner Mitgliedskörperschaften hierzu wie folgt Stellung:

Der vorgesehene Regelungsinhalt, insbesondere die im derzeitigen § 8 AG SGB II/BKGG enthaltene Zweckbindung der weitergeleiteten Bundesmittel für Leistungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes zu lockern, wird grundsätzlich begrüßt. Damit wird sichergestellt, dass die BuT-Restmittel, die - zunächst für 2011 - nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen, für andere Zwecke verwendet werden können. Der Gesetzentwurf sieht vor, in dem neu einzufügenden Abs. 5 des § 8 die Zweckbindung dahingehend zu ändern, dass nicht abgeflossene zweckgebundene Mittel nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 "auch für Maßnahmen der Schulsozialarbeit oder Zwecke der Jugendhilfe verwendet werden dürfen". Die bisherige Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 4 sieht vor, dass die weitergeleiteten Bundesmittel für Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II zu verwenden sind. Die Inanspruchnahme dieser Mittel für das Jahr 2011 ist abgeschlossen und es verbleiben insgesamt rd. 15,75 Mio. Euro, die nicht mehr entsprechend der Zweckbindung des Gesetzes eingesetzt werden können. Für das Jahr 2011 steht nunmehr fest, dass diese BuT-Restmittel nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass diese Mittel nunmehr wie im Gesetzentwurf vorgesehen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit verwendet werden dürfen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die vorgesehene Möglichkeit, diese Mittel alternativ auch für "Zwecke der Jugendhilfe" zu verwenden.

Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Achten Buch Sozialgesetzbuch definiert und in der Zuständigkeit den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Ein Zusammenhang zwischen Aufgaben der Jugendhilfe und der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers im SGB II besteht nach unserer Auffassung nicht. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB II wurden neben der Implementierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ausdrücklich Mittel für Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung für Kinder in Horteinrichtungen, die nicht von den Leistungen entsprechend § 28 Abs. 6 SGB II erfasst sind, für einen befristeten Zeitraum bis 31.12.2013 zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Verwendung der Mittel für Schulsozialarbeit hat der Landesgesetzgeber bestimmt, dass diese im Rahmen der Weiterleitung durch das Land an die Kreise und kreisfreien Städte den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden. Dass damit nicht eine Finanzierung der Jugendsozialarbeit i.S.d. § 13 SGB VIII vom Gesetzgeber gewollt war, ergibt sich nicht nur aus der Gesetzesbegründung, sondern auch aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 12.06.2013 (AZ 9 A 175/12), auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Damit hat auch der Landesgesetzgeber sichergestellt, dass keine Jugendhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Mit dem neu einzufügenden Abs. 5 des § 8 AG SGB II/ BKGG und der vorgesehenen Formulierung für "Schulsozialarbeit oder Zwecke der Jugendhilfe" eröffnet der Landesgesetzgeber eine weitere Verwendungsmöglichkeit und schafft damit gleichzeitig ein großes Konfliktfeld zwischen den Verantwortlichen von Schulsozialarbeit einerseits und Jugendhilfe andererseits.

Während die Ausgestaltung der Maßnahmen von Schulsozialarbeit im Sinne der Legaldefinition des Schulgesetzes, die der Landesgesetzgeber auch im AG SGB II /BKGG übernimmt, den Schulträgern überlassen bleibt - und somit überwiegend dem kreisangehörigen Bereich (mit Ausnahme der kreisfreien Städte) - sind für Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe originär zuständig. In der Umsetzung würde sich der Konflikt wie folgt darstellen:

- Die Höhe der nicht abgeflossenen Mittel aus den BuT-Leistungen des Bundes, die - zunächst für 2011 - nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen, ist dem kreisangehörigen Bereich nicht bekannt und wird bisher auch nicht transparent kommuniziert.
- Durch die Formulierung "Schulsozialarbeit oder Zwecke der Jugendhilfe" wird nicht geregelt, in welchem Umfang die zur Verfügung stehenden Mittel von den Kreisen an die Schulträger für Schulsozialarbeit weitergeleitet werden bzw. für ihre originären Aufgaben der Jugendhilfe verwendet werden. Die Einigung auf die kommunale Ebene zu verlagern, erscheint angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht opportun, so dass zu befürchten ist, dass für die dringend erforderliche Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit nur dann Mittel an die Schulträger weitergeleitet werden, wenn die Kreise diese nicht für eigene Zwecke der Jugendhilfe verausgaben wollen.

Zusammenfassend können wir uns daher ausdrücklich nur dafür aussprechen, dass als neue Zweckbindung für die nicht verausgabten BuT-Leistungen ausschließlich die Schulsozialarbeit (in der Verantwortung der Schulträger) festgelegt wird.

Hinweisen möchten wir noch auf einen offensichtlich redaktionellen Fehler im Gesetzentwurf: In Artikel 1 unter Ziffer 4 bb) müsste der Bezug zum SGB II korrigiert werden. In § 8 Abs. 2 Nummer 2 heißt es derzeit "...§28 Abs. 2 bis 7 SGB II" und nicht "...§28 Abs. 6 SGB II"

Im Übrigen schließen wir uns den vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der in Art.1 Ziff. 1 und 3 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Unterrichts- und Prüfungsrechte im Zusammenhang mit kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben umfänglich an.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Jörg Bülow
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag